

GZ.: BMI-WA1500/0017-III/6/2017
ZUR VERÖFFENTLICHUNG BESTIMMT

Wien, am 13. September 2017

49/26

Betreff: Nationalratswahl 2017; Änderung in der Zusammensetzung der Bundeswahlbehörde gemäß § 19 Abs. 3 NRW

Vortrag an den Ministerrat

Aufgrund der Bestimmungen des Bundesgesetzes über die Wahl des Nationalrates (Nationalrats-Wahlordnung 1992 – NRW), BGBl. Nr. 471, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. II Nr. 188/2017, wurden die Mitglieder der neu zu bildenden Bundeswahlbehörde anlässlich der Ausschreibung der Nationalratswahl für den 15. Oktober 2017 von der Bundesregierung berufen.

Für die Bundeswahlbehörde können wahlwerbende Parteien, die im zuletzt gewählten Nationalrat vertreten sind, aber unter Anwendung des d'Hondt'schen Höchstzahlenverfahrens keinen Anspruch auf die Entsendung einer Beisitzerin oder eines Beisitzers hätten, jeweils eine Beisitzerin oder einen Beisitzer nominieren. Die verbleibende Anzahl der Beisitzerinnen und/oder Beisitzer ist dann auf die übrigen wahlwerbenden Parteien unter Anwendung des d'Hondt'schen Höchstzahlenverfahrens nach ihrer bei der letzten Wahl des Nationalrates festgestellten Stärke aufzuteilen (§ 15 Abs. 3 NRW).

Aufgrund des Ergebnisses der Nationalratswahl vom 29. September 2013 hatte die wahlwerbende Partei mit der damaligen Bezeichnung „NEOS Das Neue Österreich und Liberales Forum“ unter Heranziehung des d'Hondt'schen Höchstzahlenverfahrens bei der Berechnung der Zusammensetzung der Bundeswahlbehörde mit fünfzehn Beisitzerinnen und Beisitzern keinen Anspruch auf die Entsendung einer Beisitzerin oder eines Beisitzers.

Nach Belegung eines Sitzes für diese wahlwerbende Partei hat sich folgende Zusammensetzung der Bundeswahlbehörde ergeben:

| | |
|---|---|
| „Sozialdemokratische Partei Österreichs“ | 4 Beisitzerinnen/Beisitzer Ersatzbeisitzerinnen/Ersatzbeisitzer |
| „Österreichische Volkspartei“ | 4 Beisitzerinnen/Beisitzer Ersatzbeisitzerinnen/Ersatzbeisitzer |
| „Freiheitliche Partei Österreichs“ | 3 Beisitzerinnen/Beisitzer Ersatzbeisitzerinnen/Ersatzbeisitzer |
| „Die Grünen – Die Grüne Alternative“ | 2 Beisitzerinnen/Beisitzer Ersatzbeisitzerinnen/Ersatzbeisitzer |
| „Team Frank Stronach“ | 1 Beisitzerin/Beisitzer Ersatzbeisitzerin/Ersatzbeisitzer |
| „NEOS Das Neue Österreich und Liberales Forum“ | 1 Beisitzerin/Beisitzer Ersatzbeisitzerin/Ersatzbeisitzer |

Da von der im Parlament vertretenen wahlwerbenden Partei „Team Frank Stronach“ keine Beisitzerin bzw. kein Beisitzer und keine Ersatzbeisitzerin bzw. kein Ersatzbeisitzer für die Bundeswahlbehörde namhaft gemacht wurden und für die Nationalratswahl am 15. Oktober 2017 gemäß § 19 Abs. 3 NRWO in keinem Landeswahlkreis ein auf die genannte wahlwerbende Partei lautender Landeswahlvorschlag veröffentlicht wurde, verliert die wahlwerbende Partei „Team Frank Stronach“ den Anspruch auf die Berufung einer Beisitzerin oder eines Beisitzers sowie einer Ersatzbeisitzerin oder eines Ersatzbeisitzers in die Bundeswahlbehörde. Somit sind die Mandate unter Wegfall der genannten wahlwerbenden Partei wie folgt neu aufzuteilen:

| | |
|---|---|
| „Sozialdemokratische Partei Österreichs“ | 5 Beisitzerinnen/Beisitzer Ersatzbeisitzerinnen/Ersatzbeisitzer |
| „Österreichische Volkspartei“ | 4 Beisitzerinnen/Beisitzer Ersatzbeisitzerinnen/Ersatzbeisitzer |
| „Freiheitliche Partei Österreichs“ | 3 Beisitzerinnen/Beisitzer Ersatzbeisitzerinnen/Ersatzbeisitzer |
| „Die Grünen – Die Grüne Alternative“ | 2 Beisitzerinnen/Beisitzer Ersatzbeisitzerinnen/Ersatzbeisitzer |
| „NEOS Das Neue Österreich und Liberales Forum“ | 1 Beisitzerin/Beisitzer Ersatzbeisitzerin/Ersatzbeisitzer |

Von der wahlwerbenden Partei „Sozialdemokratische Partei Österreichs“ wurden die aus der angeschlossenen Liste ersichtlichen Personen als Beisitzer und als Ersatzbeisitzerin namhaft gemacht. Die beiden Genannten sind von der Bundesregierung zu berufen.

Ich stelle daher den

A n t r a g,

die Bundesregierung wolle beschließen:

„Auf Vorschlag der wahlwerbenden Partei „Sozialdemokratische Partei Österreichs“ werden die aus der angeschlossenen Liste ersichtlichen Personen als Beisitzer und als Ersatzbeisitzerin in die Bundeswahlbehörde berufen.“

Mag. Wolfgang Sobotka